

Antrag für Darlehen

Förderbereiche (FB) 4.1 und 5.1 ①

gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für eine „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung“ (ZunA NRW)

gemäß Merkblatt „NRW.BANK.Ergänzungsprogramm.Abwasser“

Antrag bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen.

1. Antragsteller/in

1.1

Gemeinde/Eigenbetrieb/Verband/AöR¹

1.2

Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

1.3

Investitionsort (Straße, PLZ, Ort)

1.4

Ansprechpartner/in

Telefon

2. Antrag

2.1 Das Darlehen geht vollständig an

oben genannte/n Antragsteller/in

rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb

Name und Anschrift

2.2 Bezeichnung des Vorhabens

2.3 Beantragtes Förderdarlehen „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung“ (ZunA)² EUR

2.4 Beantragtes Förderdarlehen „NRW.BANK.Ergänzungsprogramm.Abwasser“ EUR

2.5 Verwendung

Misch- und Niederschlagswasserbehandlung
sowie -rückhaltung (FB 4.1)

Fremdwasser – öffentliche Kanalsanierung (FB 5.1)

¹ Abwasserbeseitigungspflichtige nach den §§ 46 und 52 Abs. 2 sowie § 53 Landeswassergesetz oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die für die Abwasserbeseitigungspflichtigen nach den §§ 46 und 52 Abs. 2 sowie § 53 Landeswassergesetz die Aufgabe durchführen.

² Berücksichtigung der in der ZunA-Richtlinie als förderfähig eingestuften Kosten

3. Investitions- und Finanzierungsplan ②

(ohne MwSt., soweit abzugsfähig, und ohne Finanzierungskosten)

	Angaben in TEUR		
3.11 Grunderwerb, Leitungsrechte o.Ä.	<input type="text"/>	3.21 Eigenmittel ③	<input type="text"/>
3.12 Inseratskosten, Genehmigungsgebühren usw.	<input type="text"/>	3.22 Öffentl. Zuschuss ④	<input type="text"/>
3.13 Investitionskosten		3.23 Darlehen Zuna, NRW.BANK. Ergänzungsprogramm. Abwasser	<input type="text"/>
a) Baukosten Neubau	<input type="text"/>	ERP	<input type="text"/>
b) Baukosten Umbau	<input type="text"/>	KfW	<input type="text"/>
c) Maschinen/Einrichtung	<input type="text"/>	Hausbank	<input type="text"/>
3.14 Ingenieurleistungen		3.24 Sonstige Fremdmittel ④	<input type="text"/>
a) Fremde Ingenieurleistungen	<input type="text"/>	3.25 Mit der Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 3 oder 4 des Abwasserabgabegesetzes zu verrechnende Aufwendungen	<input type="text"/>
b) Eigene Ingenieurleistungen	<input type="text"/>		
c) Ausgaben für extern vergebene Planungen, Baugrunduntersuchungen, Bauleitung sowie Außenanlagen	<input type="text"/>		
3.15 Hausanschlüsse	<input type="text"/>		
3.16 Sonstiges/Unvorhergesehenes/Aufrundung	<input type="text"/>		
	Summe <input type="text"/>	Summe	<input type="text"/>

4. Angaben zum Vorhaben

Die Erreichung des Klimaschutzzieles Steigerung des Schutzes der Ressource Wasser ist darzulegen.³

4.1 Beschreibung (gegebenenfalls Anlage beifügen):

4.2 Mit der Durchführung des zu fördernden Vorhabens wird am _____ begonnen. Als Beginn ist unter anderem der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Planung, Genehmigungsverfahren, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes sowie eines Kaufvertrages über bebaute Grundstücke – z. B. Gebäudeabbruch, Planieren – gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Bei Ausschreibungen – insbesondere VOB-Ausschreibungen – ist erst der Zuschlag bzw. der Vertragsschluss der Maßnahmebeginn. Die HOAI-Honorarverträge der Leistungsphasen 1 bis 6 werden dem Planungsstadium zugerechnet und stellen keinen vorzeitigen Maßnahmebeginn dar. Die Beauftragung der Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe), 8 (Bauberleitung) und/oder 9 (Objektbetreuung) HOAI stellt stets einen der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrag dar, es sei denn, der HOAI-Vertrag

- a) wurde unter dem Vorbehalt der Bewilligung einer Förderung geschlossen oder
- b) ist bedingt durch die Bewilligung der Fördermittel oder
- c) enthält ein kostenloses Rücktrittsrecht im Falle der Nichtgewährung der Förderung.

³ Die weiteren Ziele des Klimaschutzes wie z.B. die Verringerung der Treibhausgasemissionen, Ressourcen- und Energieeffizienz oder die Begrenzung der negativen Folgen des Klimawandels sind zu berücksichtigen.

4.3 Voraussichtliche Beendigung des Vorhabens: _____

In der Zusage der NRW.BANK wird die Abruffrist des Darlehens für das unter 2.2 bezeichnete Vorhaben auf die voraussichtliche Beendigung des Vorhabens plus 3 Monate beschränkt. Der/Die Antragsteller/in hat die Fertigstellung oder Inbetriebnahme des geförderten Vorhabens im Sinne des § 66 Abs. 2 LWG der NRW.BANK schriftlich mitzuteilen. Kann das Vorhaben nicht rechtzeitig fertiggestellt oder in Betrieb genommen werden, entfällt der Anspruch auf Förderung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von der/dem Antragsteller/in oder von ihr/ihm Beauftragten zu vertreten sind.

5. Bestätigung

5.1 Ich/Wir bestätige(n) dass die Fördervoraussetzungen der jeweiligen Förderbereiche vorliegen:

- Nachweis eines nicht beanstandeten und gültigen Abwasserbeseitigungskonzeptes

Förderbereich 4.1:

- Einbau von kontinuierlich aufzeichnenden Wasserstandsmessgeräten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Überwachung in die Niederschlagswasserbehandlungsanlagen, die eine Ausmessung der gemessenen Wassermenge gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung ermöglichen.
- Maßnahme entspricht der erforderlichen Genehmigung nach § 57 Abs. 2 LWG
- Die Einführung geeigneter Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der Reinigungsleistung bei Niederschlagswasserbehandlungsanlagen gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26. Mai 2004 in seiner jeweils gültigen Fassung.

Förderbereich 5.1:

- Erfolgte Untersuchung der gesamten gemeindlichen Kanalisation gemäß den Anforderungen der SüwVO Abw
- Nachweis gegenüber der für die Überwachung nach § 93 LWG zuständigen Behörde
- Nachweis über einen Verdünnungsanteil von mehr als der Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter für die abgegrenzten Teilbereiche des Kanalnetzes wurde gegenüber der Bezirksregierung erbracht
Falls noch nicht gegenüber der Bezirksregierung nachgewiesen:
 Nachweis ist als Anlage beigefügt.

5.2 Ich/Wir bestätigen, dass alle Arbeiten, Lieferungen und Leistungen für die Ausführung des zugrundeliegenden Projektes, sofern erforderlich, entsprechend den nationalen Vorschriften ausgeschrieben wurden und das anwendbare Vergaberecht eingehalten wird.

5.3 Ich/Wir bestätigen, dass derzeit für das zugrundeliegende Projekt keine Finanzierungsmittel aus anderen Fördermaßnahmen der Europäischen Investitionsbank in Anspruch genommen werden.

5.4 Im Zusammenhang mit einem eventuellen Kündigungsausschluss gemäß § 489 Absatz 4 Satz 2 BGB gegenüber öffentlich-rechtlichen Zweckverbänden als Antragsteller bestätige(n) ich/wir folgendes:

- Die aktuelle Satzung des antragstellenden öffentlich-rechtlichen Zweckverbandes wird zeitgleich mit diesem Antrag vorgelegt. Ich/Wir werde(n) die NRW.BANK über jede Satzungsänderung unverzüglich informieren.
- Die aktuelle Satzung des antragstellenden öffentlich-rechtlichen Zweckverbandes liegt bereits vor und es ist/sind keine Änderung(en) gegenüber der bereits vorliegenden Satzung erfolgt. Ich/Wir werde(n) die NRW.BANK über jede Satzungsänderung unverzüglich informieren.

5.5 Die in diesem Antrag getätigten Angaben sind für das weitere Verfahren verbindlich und werden Vertragsbestandteil.

5.6 Mir/Uns ist bekannt, dass die in unter den Punkten 1 bis 5.4 angegebenen Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass Subventionsbetrug strafbar ist. Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Mir/Uns sind ferner die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungspflichten bekannt; insbesondere werde ich/werden wir jede Abweichung von den bestehenden Angaben unverzüglich schriftlich der NRW.BANK mitteilen, bei der der Antrag eingereicht wurde.

- 5.7 Mir/Uns ist bekannt, dass alle in diesem Antrag angegebenen personenbezogenen Daten von den am Verfahren Beteiligten zum Zweck der Antragsbearbeitung und Darlehensverwaltung, soweit es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung und zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen zwischen den Beteiligten erforderlich ist, erhoben, gespeichert und genutzt sowie zwischen diesen gegenseitig übermittelt werden dürfen.

Beteiligte können die NRW.BANK, die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und die von diesen beauftragten Stellen sein, sowie die KfW, die EIB (Europäische Investitionsbank) und die LR (Landwirtschaftliche Rentenbank), sofern sie an der Refinanzierung beteiligt sind.

Ich/Wir befreie(n) insoweit die NRW.BANK vom Bankgeheimnis.

6. Ergänzende Unterlagen

- bei Zweckverbänden: Verbandssatzung
- bei Anstalten des öffentlichen Rechts: Anstaltssatzung, Informationsbogen für Einleger
- bei nicht rechtsfähigen Eigenbetrieben: Eigenbetriebssatzung

Ort, Datum

Unterschrift(en)/Dienststellung(en) bzw. Firma
und Unterschrift(en) der Antragstellerin(nen)/des(r)
Antragsteller(s)

Erläuterungen

- ① Anträge sind von dem/von der Antragsteller/in bei der NRW.BANK, 101-81320, 40188 Düsseldorf, in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
- ② Grundsätzlich nicht förderfähig sind: Die aufgrund der Investitionen entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschließlich Bauzinsen, Grunderwerbskosten insbesondere Grundstückskosten, (Grunderwerbssteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allgemeine Nebenkosten (insbesondere Inseratskosten, Genehmigungsgebühren/Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge schädlicher Bodenveränderungen, Altlasten und bergbaulicher Einwirkungen sowie archäologischer Untersuchungen, Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die Mehrwertsteuer (sofern diese als Vorsteuer abziehbar ist) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem BNatSchG, Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstgesetz (LFOG) bzw. Maßnahmen, die Voraussetzungen für Ausgleichsmaßnahmen sind), Rückbaukosten, Abbruchkosten, Ausgaben für Bestandsdokumentation, Bestandspläne, Beweissicherung. Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.
- ③ Eigenmittel beinhalten Beiträge und einmalige Gebühren, nicht hingegen laufende Gebühren. Alle rückzahlbaren Fremdmittel (Kapitalmarktdarlehen, Darlehen usw.) zählen nicht zu den Eigenmitteln.
- ④ Bitte in gesonderter Anlage erläutern.